

**Zugangsbeschränkungen nach 2G+**

gemäß § 4 Abs. 3 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 11.01.2022

in der ab dem 09.02.2022 gültigen Fassung

- ist insbesondere bei der gemeinsamen oder gleichzeitigen Sportausübung in Innenräumen, Hallenschwimmbädern, Wellnessseinrichtungen und in gastronomischen Betrieben zu beachten -

Bei Einrichtungen, Angeboten und Tätigkeiten, für die die 2G+Regelung gilt ist folgendes zu beachten:

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 der CoronaSchVO dürfen die dort aufgezählten Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis verfügen oder als getestet gelten.

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 der CoronaSchVO entfällt die zusätzliche Testpflicht für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder zu einer in § 2 Abs. 9 genannten weiteren Personengruppe gehören.

Dies bedeutet, dass Sie folgenden Personen Zutritt zu Ihren Räumlichkeiten gewähren dürfen:

- **genesenen Personen**, deren positiver Test mindestens 28 Tage zurückliegt sowie maximal 90 Tage zurückliegt
- **Personen mit einer zweimaligen Impfung**, bei denen die **zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tage** zurückliegt („frisch“ geimpfte Personen nach der zweiten Impfung)
- **Personen mit einer zweimaligen Impfung**, die zwei Impfungen erhalten haben **und** die Ihnen zusätzlich ein bescheinigtes Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden **Antigen-Schnelltests** oder von einem anerkannten Labor bescheinigten, höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test vorlegen  
***Wichtiger Hinweis:** Eine Impfung mit dem Impfstoff der Firma Janssen (Johnson & Johnson) ist wie eine Impfung zu werten! Auch Personen, die mit diesem Impfstoff geimpft wurden, müssen inzwischen min. zwei Impfungen vorweisen können, um als immunisiert zu gelten!*
- **Personen mit einer wirksamen Auffrischungsimpfung**, d. h. die Person muss Ihnen vorzeigen, dass sie drei Impfungen erhalten hat (sog. immunisierte Personen, die geboostert sind)
- **geimpfte genesene Personen**, d. h. Personen, die eine nachgewiesene Covid-19 Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben (d. h. genesene Person, unabhängig vom Zeitpunkt der Genesung mit min. einer Impfung)
- **Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 17 Jahren (vor dem Schuleintritt oder Schüler)** sind den immunisierten Personen gleichgestellt, d. h. sie müssen keinen Genesenen- oder Impfnachweis vorlegen.
  - Bis zum Schuleintritt gelten die Kinder ohne Vornahme eines Coronatests als den getesteten Personen gleichgestellt (Kinder von 0 bis zum Schuleintritt = Zutritt ohne Test). **Kinder bis zum Schuleintritt müssen demzufolge nichts vorlegen! Eltern haben das Alter des Kindes glaubhaft zu erklären.**
  - Ab Schuleintritt gelten die Schüler aufgrund der Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen (Kinder ab dem Schuleintritt bis einschl. 17 Jahre). **Hier ist ein Schülerausweis ausreichend!**

- **Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren, die keine Schüler sind**, sind den immunisierten Personen gleichgestellt, d. h. sie müssen keinen Genesenen- oder Impfnachweis vorlegen. **ABER** sie müssen Ihnen ein bescheinigtes Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden **Antigen-Schnelltests** oder von einem anerkannten Labor bescheinigten, höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test vorlegen.
- **Junge Erwachsene ab 18 Jahren, die Schüler sind**, müssen Ihnen einen entsprechenden Genesenen- oder Impfnachweis vorlegen. Ein aktueller Test ist allerdings aufgrund der Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen nicht erforderlich.
- **Junge Erwachsene ab 18 Jahren, die keine Schüler sind**, erfahren keine Sonderregelungen mehr. Sie sind in die v. g. Gruppen jeweils einzuordnen.
- **Personen**, die über ein **ärztliches Attest** verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens **sechs Wochen zurückliegt** (**=Das ärztliche Attest darf nicht älter als sechs Wochen sein!**), aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können und Ihnen zusätzlich ein bescheinigtes Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden **Antigen-Schnelltest** oder von einem anerkannten Labor bescheinigten, höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test vorlegen

Alle Personen haben, sofern keine abweichenden Regelungen zuvor genannt wurden, zudem ein Ausweisdokument vorzulegen. Ausweisdokumente können sein: ein Personalausweis, ein Aufenthaltstitel oder ein anderes amtliches Ausweisdokument, welches neben einem Lichtbild den Namen, das Geburtsdatum und die aktuelle Anschrift beinhaltet.

Die vorgenannten Erläuterungen in einer Übersicht zusammengefasst:

Personengruppe	erforderlicher Nachweis	Test erforderlich? (bescheinigtes Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden <b>Antigen-Schnelltest</b> oder von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test)	Gültigkeit ab	Gültigkeit bis
genesene Personen	Nachweis über positiven Test	Nein.	dem 29. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests	zum <b>90. Tag</b> ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests
Personen mit zweimaliger Impfung („frisch“ geimpfte Personen nach zweiter Impfung)	Nachweis über zwei Impfungen	Nein.	dem 15. Tag nach der zweiten Impfung	zum <b>90. Tag</b> nach der Impfung
Personen mit zweimaliger Impfung	Nachweis über zwei Impfungen	Ja. (ab dem 91. Tag nach der zweiten Impfung, sonst „frisch“ geimpfte Person)	dem 15. Tag nach der zweiten Impfung	unbegrenzt
geboosterte Personen	Nachweis über drei Impfungen	Nein.	ab der dritten Impfung	unbegrenzt

Personengruppe	erforderlicher Nachweis	Test erforderlich? (bescheinigtes Ergebnis eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden <b>Antigen-Schnelltest</b> oder von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test)	Gültigkeit ab	Gültigkeit bis
geimpfte genesene Personen	Nachweis über positiven Test <b>und</b> Nachweis über min. eine Impfung	Nein.	dem 29. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests bzw. ab Zeitpunkt der Impfung	unbegrenzt
Kinder und Jugendliche von 0 bis einschließlich 17 Jahren, die <b>Schüler</b> sind	Nein.	Nein. Aber sobald die Schulpflicht besteht, muss ein Schülerschein vorgelegt werden.	unbegrenzt	
Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren, die <b>keine Schüler</b> sind	Nein.	Ja.	unbegrenzt	
junge Erwachsene ab 18 Jahren, die <b>Schüler</b> sind	Ja. (siehe genesene Personen, Personen mit zweimaliger Impfung o. geimpfte genesene Personen)	Nein, aber einen Schülerschein o. ä.	unbegrenzt	
junge Erwachsene ab 18 Jahren, die <b>keine Schüler</b> sind	Siehe zuvor beschriebene Personengruppen! Keine Sonderregelung mehr!			
Personen, die mittels ärztlichen Attests nachweisen, dass sie nicht geimpft werden können	ärztliches Attest	Ja.	ab Ausstellungsdatum	6 Wochen ab Ausstellungsdatum

### **Hinweis:**

Sobald Personen geboostert sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen für Personen mit einer wirksamen Auffrischungsimpfung unabhängig vom Alter der Person!

Gemäß § 2 Abs. 10 der CoronaSchVO besteht auch die Möglichkeit einer sogenannten **Vor-Ort-Testung:**

Soweit der Zugang zu Einrichtungen, die Nutzung von Angeboten oder die Teilnahme an Veranstaltungen und Zusammenkünften nach dieser Verordnung nur mit einem Testnachweis zulässig ist, kann ersatzweise auch ein Schnelltest unter der Aufsicht einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person erfolgen, die von der für die Einrichtung, das Angebot oder die Veranstaltung verantwortlichen Person hiermit beauftragt wurde (Vor-Ort-Testung). Erbringt dieser Test nach ordnungsgemäßer und dokumentierter Durchführung ein negatives Ergebnis, kann der Zugang zu dieser Einrichtung, diesem Angebot beziehungsweise dieser Veranstaltung gewährt werden. Die näheren Anforderungen an die Durchführung regelt die Anlage zu dieser Verordnung. Das Angebot einer Vor-Ort-Testung ist nicht verpflichtend und muss durch die Einrichtungen, Angebote und Veranstalterinnen und Veranstalter nicht kostenfrei angeboten werden.

### **Regelungen für beaufsichtigte Selbsttests**

1. Selbsttests unter Aufsicht müssen von einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person überwacht und entsprechend den Herstellerangaben des Test-Kits (Ab-  
lauf, Temperatur etc.) vorgenommen werden. Es muss sich um zugelassene Selbst-  
tests\*<sup>1</sup> handeln und eine Kontrolle und Aufnahme der persönlichen Daten muss anhand  
eines Ausweisdokumentes erfolgen\*<sup>2</sup>.

2. Die noch nicht getestete Person muss sich bis zur Feststellung des Ergebnisses ab-  
gesondert von anderen Beschäftigten und Gästen/Teilnehmenden aufhalten – im Au-  
ßenbereich oder in einer getrennten Räumlichkeit oder mit Abtrennung durch Plexiglas  
oder vergleichbare bauliche Anlagen.

3. Zutritt ist **erst nach Auswertung** eines Tests zu gewähren, soweit das Testergebnis  
negativ ist. Bei einem positiven Testergebnis ist der Zutritt zu untersagen.

4. Mindestinhalte der Unterweisung sind: Die unterwiesene Person muss

a) den jeweiligen Beipackzettel lesen, verstehen und anwenden können,

b) die Auswertung des Testergebnisses beherrschen und die Folgen positiver/negativer  
Testergebnisse kennen,

c) die Befolgung der AHA-L Regeln bei der Testung beherrschen sowie

d) die Bedingungen zur Lagerung, Mindesthaltbarkeit und Anwendung kennen.

5. Das Ergebnis ist für den Zeitraum der Nutzung des Angebots bzw. den Zeitraum der  
Teilnahme an der Veranstaltung zu dokumentieren und danach zu vernichten. Die Do-  
kumentation der beaufsichtigten Selbsttests ist bei einer Kontrolle den berechtigten Per-  
sonen vorzulegen. Ein von einem Anbieter ausgestellter Testnachweis kann nicht für  
den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden. Ein bei dem  
Anbieter vorgenommener negativer Test ist nur zur Nutzung für genau dieses Angebot  
und höchstens für die Dauer von 24 Stunden gültig.

6. Eine videoüberwachte Vornahme des beaufsichtigten Selbsttests ist unzulässig! Der  
beaufsichtigte Selbsttest muss vor Ort bei dem jeweiligen Anbieter des Angebotes bzw.  
der Dienstleistung unter Aufsicht einer von ihr oder ihm beauftragten Person zur Teil-  
nahme an der Veranstaltung/Nutzung des Angebots durchgeführt werden; d.h. ein ge-  
genseitiges Testen und Beaufsichtigen von Gästen/Teilnehmenden ist unzulässig.

\*1 <https://www.bfarm.de/antigentests>

\*2 Ausweisdokumente können sein: ein Personalausweis, ein Aufenthaltstitel oder ein  
anderes amtliches Ausweisdokument, welches neben einem Lichtbild den Namen,  
das Geburtsdatum und die aktuelle Anschrift beinhaltet.